



Antrag

des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Pratteln, 30.10.2020/ tho

3248 Gründung Zweckverband Versorgungsregion Rheintal und Genehmigung der Statuten

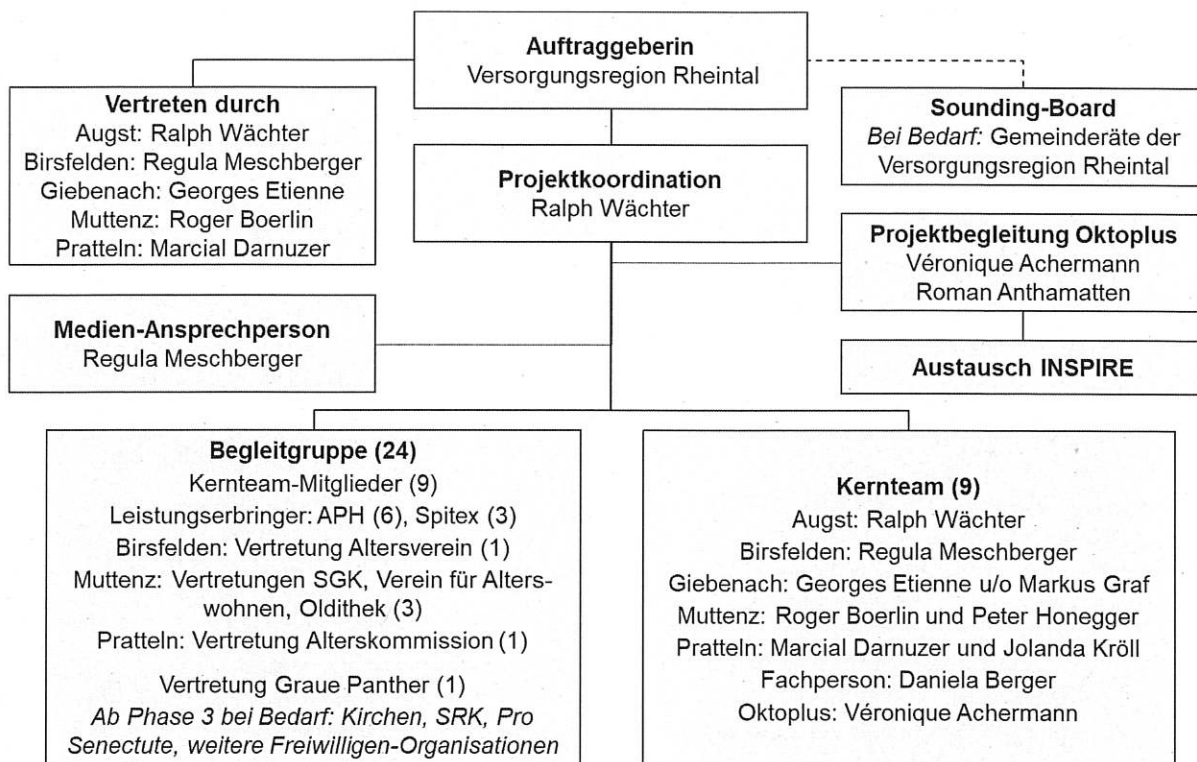
1. Ausgangslage

Seit 1. Januar 2018 ist das kantonale Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) in Kraft. Das Gesetz schafft die Grundlagen «für die bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche Pflege von nicht spitalbedürftigen Personen aller Altersstufen sowie die Betreuung von betagten Personen». Geregelt werden die Aufgaben von Kanton, Gemeinden sowie die Finanzierung der Leistungen. Der §4 hält fest, dass sich die Gemeinden zu Versorgungsregionen zusammenschliessen für die «Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege». Bis Ende 2020 müssen sich die Gemeinden in Versorgungsregionen organisiert haben, bis Ende 2021 müssen mit den Leistungserbringenden wie Alterszentren, Spitex-Organisationen usw. Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Können sich die Gemeinden nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Augst, Birsfelden, Giebenach, MuttENZ und Pratteln haben sich entschlossen, gemeinsam die Versorgungsregion Rheintal zu gründen. Betreffend Birsfelden, MuttENZ und Pratteln hat das einerseits geografische Gründe: Die Gemeinden liegen am Rhein, sie sind untereinander erreichbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Andererseits gibt es bereits auf verschiedenen Ebenen politische Kontakte und Zusammenarbeitserfahrungen. Augst und Giebenach arbeiten seit vielen Jahren mit Pratteln zusammen (Kreismusikschule, Alters- und Pflegeheime, Spitex usw.). Die Region umfasst rund 47'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Diese Grösse ist ideal für gemeinsame Planungen, die gezielte Schaffung und der Unterhalt von Betreuungs- und Pflegeangeboten.

Nach dem Entscheid der Gemeinderäte der fünf Gemeinden wurde die Projektorganisation erstellt mit einer Projektgruppe, dem sogenannten Kernteam, das sich aus den ressortverantwortlichen Gemeinderäten der 5 Gemeinden zusammensetzt, und einer Begleitgruppe, die sich aus den Leitungen der Alters- und Pflegeheime, der Spitexorganisationen und der Freiwilligenorganisationen aus den drei grossen Gemeinden zusammensetzt. Eine externe Projektleitung (Oktoplus) sorgt für die Koordination, begleitet Diskussionen und Entscheide, organisiert die Sitzungen und stellt den klaren Prozessablauf sicher. Theoretisches Wissen wird von Inspire, einer Fachgruppe des Instituts für Pflegewissenschaft der Uni Basel, abgeholt (Teilnahme an Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion organisiert und durchgeführt werden).

Projektorganisation:



Vorgehen

Der wichtigste Entscheid ist die Form der Zusammenarbeit. Das APG verweist auf die Zusammenarbeitsformen, welche das Gemeindegesetz vorgibt. Zweckverband, Bildung einer Kommission, Abschluss eines Vertrags. Die Projektgruppe und in der Folge die Gesamtgemeinderäte der fünf Gemeinden führten intensive Diskussionen über die Rechtsform der Versorgungsregion und wogen die Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten ab.

Vor- und Nachteile sowie Konsequenzen der möglichen Rechtsformen

Vertrag (Einfache Gesellschaft):

Es handelt sich um eine einfache, unbürokratische Form, die viel Freiheit in der Ausgestaltung lässt. Da im Gemeindegesetz wenig geregelt ist, kommt das OR zum Zug. Das bedeutet aufwändige Regelungen, um allen Eventualitäten gerecht zu werden. Da mit einem Vertrag keine eigene Rechtspersönlichkeit begründet werden kann, müssen die beteiligten Gemeinden bei Entscheiden immer wieder einzeln Stellung nehmen.

Kommission:

Es handelt sich um ein einfaches Konstrukt, das für komplexe Fälle allerdings nicht geeignet ist. Eine Kommission darf zum Beispiel keine Verträge abschliessen und auch kein eigenes Personal anstellen. Obwohl das Konstrukt einfach ist, sind die Regelungen komplex, da die Kommission keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und bei jeder Entscheidung die Beschlüsse der beteiligten Gemeinden abholen muss.

Zweckverband:

Der Zweckverband hat eine eigene Rechtspersönlichkeit. Er kann Verträge abschliessen, Personal anstellen, gemeinsame Planungen erstellen und umsetzen. Die Mitbestimmung der Gemeinden wird über die Statuten sichergestellt. Diese müssen von den einzelnen Gemeindeversammlungen oder vom Einwohnerrat genehmigt werden.

Die APG-Versorgungsregion soll ein Zweckverband sein

Die Kerngruppe und im Anschluss die Gemeinderäte von Augst, Birsfelden, Giebenach, Muttentz und Pratteln stimmten der Bildung eines Zweckverbands zu. Folgende Überlegungen waren dabei massgebend: Die gute Versorgung älterer und alter Menschen wird infolge der demografischen Entwicklung eine grosse Herausforderung für alle Gemeinden werden. Bis 2030 wird die Anzahl Personen, die zwischen 65 und 80 Jahre alt sind um 17,7% und jenen, die über 80 Jahre alt sind um 32,6% gegenüber heute zunehmen (Quelle: Altersprognose Baselland 65+ und 80+ bis 2050 des Statistischen Amtes Basel- Landschaft). Die Menschen werden länger gesund, mobil und autonom sein. Im hohen Alter aber nehmen Krankheiten und Gebrechlichkeit zu, so dass vermehrt intensive Betreuung und Pflege nötig werden.

Die daraus erwachsenden Herausforderungen kann nicht jede Gemeinde allein bewältigen. Es wird eine sinnvolle Zusammenarbeit brauchen. Entscheide, welche Unterstützungen wo angeboten werden, müssen gemeinsam getroffen werden. Es wird eine gemeinsame Planung nötig sein, damit die notwendigen finanziellen Mittel gezielt eingesetzt werden können. Ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit ist handlungsfähig, kann Entscheide treffen und Vereinbarungen mit den Leistungserbringern abschliessen. Wichtig ist, dass die beteiligten Gemeinden stark eingebunden sind, was sich über die Statuten regeln lässt.

Versorgungskonzept und Informations- und Beratungsstelle

Das APG schreibt vor, dass die Regionen ein Versorgungskonzept entwickeln und eine Informations- und Beratungsstelle einrichten.

Versorgungskonzept:

Grundsatz: Ziel ist eine integrierte Versorgung der Bevölkerung bei Krankheit und im Alter, unter Berücksichtigung des Erhalts der Autonomie der Betroffenen. Das Gesetz gibt ein klares Bekenntnis zu «ambulant vor stationär» ab. Ältere und alte Menschen sollen also möglichst lange in ihrem angestammten Umfeld bleiben können, auch wenn sie Unterstützung benötigen. Unterstützung bieten die Spitex, Seniorenorganisationen, Angebote wie eine Tages- und / oder Nachtstätte, Ferienbetten im Alters- und Pflegeheim usw.

Reichen diese Angebote für eine adäquate Betreuung und Pflege nicht mehr aus, müssen intermediäre Einrichtungen zur Verfügung stehen wie z.B. betreutes Wohnen, Wohnen mit Serviceleistungen usw. Wenn der Pflegebedarf hoch ist, stehen stationäre Angebote zur Verfügung.

In der APG-Versorgungsregion Rheintal sollen in den Gemeinden Birsfelden, Muttentz und Pratteln Angebote der Grundversorgung vorhanden sein, so dass die Menschen möglichst lange zu Hause bleiben können. Das gilt auch für die stationäre Versorgung, die in allen Gemeinden vorhanden ist und bleiben soll (Birsfelden hat ein Alters- und Pflegeheim, Muttentz zwei und Pratteln drei). Intermediäre und spezialisierte Angebote müssen nicht in jeder Gemeinde vorhanden sein. Das wäre gar nicht bezahlbar. Dafür braucht es eine sorgfältige, bedarfsgerechte Planung bezüglich Umsetzung und Ansiedlung solch spezialisierter Angebote.

Informations- und Beratungsstelle (IBS):

Die Informations- und Beratungsstelle besteht aus einer zentralen Leitung mit Filialen in den Gemeinden Birsfelden, Muttentz und Pratteln. Wie der Name sagt, informiert sie Betroffene, Angehörige, aber auch die Bevölkerung grundsätzlich über Angebote für Menschen, die auf Unter-

stützung – in welcher Form auch immer – angewiesen sind. In jedem Fall soll eine bedarfsge- rechte, individuelle Lösung gefunden werden, die es den Menschen ermöglicht, ihre Autonomie möglichst lange zu erhalten. Dazu gehören auch Gesundheits- und Präventionsangebote.

Die IBS klärt auch sorgfältig ab, ob und in welchem Zeitpunkt der Eintritt einer Person in eine stationäre Einrichtung notwendig ist. Das APG gibt vor, dass vor einem Heimeintritt eine Be- darfsabklärung durch eine Pflegefachperson erfolgen muss. Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass Menschen mit einer tiefen Pflegestufe möglichst lange ambulant unterstützt werden sollen.

2. Erwägungen

Rechtsform

Der Gemeinderat Pratteln ist wie die Gemeinderäte Augst, Birsfelden, Giebenach und Muttenz der Meinung, dass die Bildung eines Zweckverbands die richtige Lösung ist für die Be- wältigung der kommenden Herausforderungen und Aufgaben bezüglich einer guten Versorgung der älteren Bevölkerung in den fünf Gemeinden. Die enge Zusammenarbeit in Planung, Organi- sation und Umsetzung ambulanter, intermediärer und stationärer Angebote, ermöglicht zu- kunftsgerichtete Lösungen, die der Lebensqualität der betroffenen Menschen dienen und gleichzeitig bezahlbar sind.

Wichtig ist die direkte Mitsprache der fünf Gemeinden. Die Statuten sehen dies vor, indem sich der Vorstand des Zweckverbands aus Gemeinderatsmitgliedern der fünf Gemeinden zusam- mensetzt und die Gemeinderäte die Delegierten wählen. Mit diesem Konstrukt sind die Ge- meinden in Entscheidungen direkt eingebunden, ohne dass zuvor jedes Mal die Stellungnahme jeder einzelnen der fünf Gremien per Gemeinderatsbeschluss abgeholt werden muss. Gerade beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen ist der Zweckverband handlungsfähig und kann schnell auf wichtige Bedürfnisse eingehen.

Der Einwohnerrat wird über die Ausweisung der Kosten des Zweckverbands in Rechnung und Budget auch inhaltlich über die Arbeit des Zweckverbands informiert. Die Genehmigung der Statuten sowie jede Statutenänderung müssen von der jeweiligen Legislative (Einwohnerrat oder Gemeindeversammlung) beschlossen werden.

Bevorstehende Arbeiten des Projektteams

Dem Kernteam ist der Einbezug der Leistungserbringer in Bezug auf die Versorgung der Bevöl- kerung, also der Freiwilligenorganisationen, der Spitexorganisationen und der Alters- und Pfl- egeheime wichtig. Sie sollten gemäss Organigramm als Begleitgruppe in Erscheinung treten. Die aktuelle Corona-Situation hat allerdings grössere Sitzungen verunmöglicht. Das Projektteam ist deshalb mit allen Leistungserbringenden direkt in Kontakt. Es haben Treffen mit den Freiwilli- genorganisationen stattgefunden, in welchen deren Anliegen in Bezug auf die integrierte Ver- sorgung der Bevölkerung aufgenommen wurden. Ebenso wurden und werden die Anliegen der Spitexorganisationen und der Alters- und Pflegeheime in gesonderten Sitzungen in Bezug auf das Versorgungskonzept und die Ausgestaltung der Informations- und Beratungsstelle einbe- zogen.

Bei der Gründung des Zweckverbands am 1. Juli 2021 wird das Versorgungskonzept vorliegen und die Informations- und Beratungsstelle funktionsfähig sein. Per Ende 2021 werden die Lei- stungsvereinbarungen mit den stationären Einrichtungen und den Spitexorganisationen in Bezug auf deren Einbezug in die Arbeit der Informations- und Beratungsstelle abgeschlossen sein.

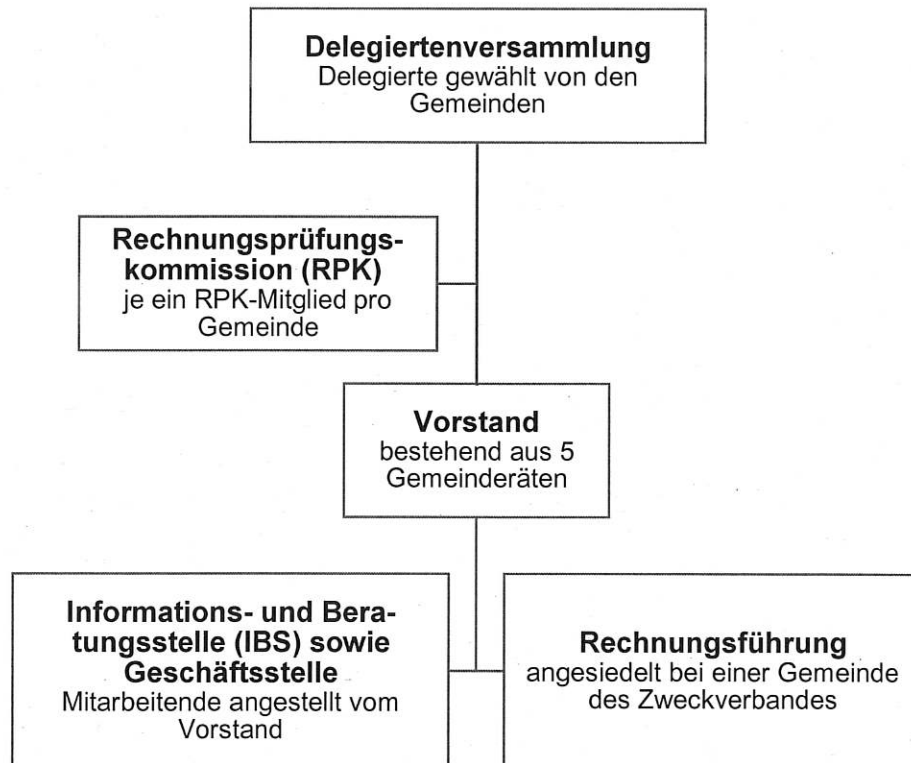
Statuten

Allgemeines:

Die vorliegenden Statuten (siehe Beilage) sind von den Gemeinderäten der fünf Gemeinden im Grundsatz zuhanden der jeweiligen Legislativorgane (Einwohnerrat oder Gemeindeversamm- lung) verabschiedet worden. Von der Stabstelle Gemeinden in der Finanz- und Kirchendirektion ist die Genehmigung durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt worden.

Nimmt ein Legislativorgan eine Änderung an den Statuten vor, muss diese Änderung auch in den anderen vier Gemeinden erneut dem Einwohnerrat oder der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Es braucht immer die Zustimmung aller fünf Gemeinden zu jeder Statutenänderung.

Organigramm Zweckverband



Das oberste Organ des Zweckverbands ist die Delegiertenversammlung. Jede Gemeinde wählt ihre Delegierten. Pro 5000 Einwohner/innen ist eine Delegierte oder ein Delegierter zu wählen. Das macht aktuell 13 Delegierte. Da Augst und Giebenach nur je eine Delegierte oder einen Delegierten stellen können, ist die Möglichkeit der Stellvertretung wichtig.

Der Vorstand als Exekutive des Zweckverbands setzt sich aus je einem Gemeinderatsmitglied der beteiligten fünf Gemeinden zusammen. Er ist für die Führung des Zweckverbands zuständig analog dem Gemeinderat als Exekutive in der Gemeinde.

Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der fünf Gemeinden zusammen. Auch hier kommt die direkte Anbindung an die Gemeinden zum Tragen.

Die Informations- und Beratungsstelle (IBS) ist gleichzeitig die Geschäftsstelle des Zweckverbands und übernimmt die administrative Tätigkeit.

Die Rechnungsführung selbst wird der Finanzverwaltung einer der fünf Gemeinden angegliedert. Die Aufgaben der Organe richten sich nach den Vorgaben des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes und des Gemeindegesetzes. Die Kostenverteilung erfolgt nach der Einwohnerzahl.

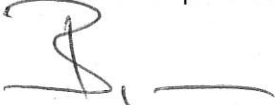
Damit die Versorgungsregion gemäss den zeitlichen Vorgaben des APG gegründet werden kann, halten die Statuten fest, dass die Gemeinden, in welchen die Gemeindeversammlungen oder der Einwohnerrat zugestimmt haben, die Versorgungsregion gründen.

3. Beschluss

3.1 Die Statuten des Zweckverbandes „APG-Versorgungsregion Rheintal“ werden genehmigt.

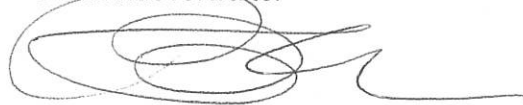
3.2 Der Gründung des Zweckverbandes per 1. Juli 2021 wird zugestimmt.

Gemeindepräsident



Stephan Burgunder

Gemeindevorwarter



Beat Thommen

Beilagen

- Statuten Zweckverband Versorgungsregion